

Antrag auf Änderung der Austrittsfrist

Antragsteller: Lukas Ruge

Die Mitgliederversammlung möge in der Satzung die Frist zum Austritt aus dem Verein zu entfernen

Paragraf 6 (2), der in der aktuellen Fassung wie folgt lautet:

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. **Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zulässig.**

soll geändert werden zu:

Der Austritt ist dem Vorstand **im Voraus** schriftlich mitzuteilen.

Die Hervorhebung dient ausschließlich der Erkennbarkeit der Änderung.

Begründung

Eine Kündigungsfrist bindet austrittswillige Mitglieder länger an den Verein, als sie dies möchten und dazu gibt es keinen Grund mehr. Ursprünglich sollte die Dauer eines Quartals bewirken, dass bei vielen Austritten gleichzeitig die Miete so lange gezahlt werden könnte, bis eine Kündigung des Mietobjektes erreicht werden könnte. Dank entsprechender Rücklagen ist dies nicht mehr relevant.

Redaktionelle Änderungen und Bewahrung der Gemeinnützigkeit

Der Vorstand wird zudem beauftragt notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamts aufgrund der in diesem Antrag bestimmten Änderungen Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die weitere Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen. Sofern diese notwendigen Änderungen über den hier abgestimmten Abschnitt der Satzung hinausgehen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.